urbn concepts

Urban Styles Agency GmbH & Co. KG
Schanzenstraße 41
51063 Köln

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Oktober 2026

1. Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Urban Styles Agency GmbH & Co. KG (nachfolgend ,,Verkäufer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern der Käufer nicht Verbraucher nach § 13 BGB ist. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3. Abweichende Regelungen des Käufers, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, sofern sie vor Vertragsschluss vom Verkäufer schriftlich anerkannt wurden.

1.4. Die Urban Styles Agency GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit angemessener Frist zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, sofern der Käufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Bereits aufgegebene Aufträge werden nach Maßgabe der bei Auftragserteilung geltenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgewickelt.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Abänderungen; Vertragsgegenstand

2.1. Alle Angebote (Preislisten, Rundschreiben etc.) des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.

2.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

2.3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für die Aufhebung derselben. Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2.4. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Größe und Maße, Farbe, Gewichte, Belastbarkeit und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Bilder und Zeichnungen) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher

Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für herstellerseitige Änderungen an Design, Material, Verpackung, Kennzeichnung oder Ausführung, soweit diese die vertraglich vorausgesetzte Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

2.5. Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Bildern, Zeichnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten und elektronische Speicherungen zu löschen oder löschen zu lassen, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

2.6. Soweit der Verkäufer dem Käufer Produktabbildungen, Produktdaten, Markenmaterialien, Marketingunterlagen oder sonstige vertriebsbezogene Inhalte zur Verfügung stellt, erfolgt dies ausschließlich für den Vertrieb der vom Verkäufer gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Käufers. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Bearbeitung, Weitergabe oder Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers, soweit sie nicht zur vertragsgemäßen Vermarktung der gelieferten Waren erforderlich ist. Rechte Dritter, insbesondere Marken-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte, bleiben unberührt.

3. Preise, Zahlung, Verzug und Aufrechnung

3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk (EXW, Incoterms 2020) einschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Versand-, Transport- und Frachtkosten sind nicht im Preis enthalten und können gesondert berechnet werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die jeweils geltenden Versand-, Transport- oder Frachtkosten ergeben sich aus der Rechnung oder einer sonstigen Mitteilung des Verkäufers. Bei Exportlieferungen sind vom Käufer zusätzlich Zoll, Gebühren und sonstige Abgaben zu tragen, die für den Export anfallen.

3.2. Sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin nicht nur unerhebliche Erhöhungen von Beschaffungs-, Herstellungs-, Transport-, Energie-, Rohstoff-, Zoll-, Abgaben-, Wechselkurs- oder sonstigen externen Kosten eintreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde oder die Kostensteigerung bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar war. Der Verkäufer wird dem Käufer die maßgeblichen Gründe der Preisanpassung auf Verlangen in angemessener Weise darlegen.

3.3. Die Kosten für die Verpackungsentsorgung in Form der Rücknahmeverpflichtung nach dem VerpackG sind in den Preisen des Verkäufers als Nachlass einkalkuliert und der Verkäufer trägt diese nicht gesondert. Soweit den Käufer nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eigene Registrierungs-, Melde-, Rücknahme-, Entsorgungs- oder sonstige Pflichten treffen, bleibt er für deren Erfüllung selbst verantwortlich.

3.4. Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwanzig (20) Tagen, ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei dem Verkäufer. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung und rechtssicherer Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als Zahlung. Sämtliche mit Schecks und Wechsel verbundene Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit neun (9) % Punkten über Basiszinssatz der

Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Der Verkäufer hat ferner einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von EURO 40,00 pro Rechnung (§ 288 BGB).

3.5. Mit Zustandekommen des Kaufvertrags durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers ist der Käufer zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware nach Maßgabe der vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Vorauszahlung vereinbart ist oder die Bestellung Vorbestellungen, Saisonbestellungen oder sonstige Bestellungen mit einem künftigen Liefertermin betrifft. Ein vertragliches Recht zur einseitigen Stornierung besteht nicht. Gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

3.6. Verweigert der Käufer ohne rechtlichen Grund ernsthaft und endgültig die Abnahme der vertragsgemäß angebotenen Ware, erklärt er ohne Zustimmung des Verkäufers und ohne hierzu berechtigt zu sein die Stornierung der Bestellung oder leistet er eine fällige, vereinbarte Vorauszahlung auch nach erfolglosem Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, kann der Verkäufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von pauschal 25 % des Nettoauftragswerts des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftragsteils verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

3.7. Dem Käufer bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Eine bereits geleistete Schadenspauschale wird auf diesen Anspruch angerechnet.

3.8. Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers bleiben nach Maßgabe ihrer jeweiligen Voraussetzungen unberührt. Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Erfüllung und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung, ist der Anspruch auf die hiervon erfasste Leistung ausgeschlossen. Eine doppelte Entschädigung desselben Schadens ist ausgeschlossen.

3.9. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis, soweit ein gesetzlich zwingendes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht besteht.

3.10. Vor endgültiger Bezahlung aller fälligen Forderungen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

3.11. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder liegen begründete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers vor, ist der Verkäufer ferner berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, offene Forderungen sofort fällig zu stellen, weitere Lieferungen auszusetzen und noch nicht ausgeführte Aufträge nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

3.12. Ein etwaiger Mindestbestellwert, Frachtfreigrenzen, Lieferzuschläge oder Mindermengenzuschläge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, Auftragsbestätigung oder sonstigen Vereinbarung der Parteien. Der Verkäufer ist berechtigt, Bestellungen unterhalb eines mitgeteilten Mindestbestellwertes abzulehnen.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug und höhere Gewalt

4.1. Lieferungen erfolgen ab Werk. (EXW, Incoterms 2020), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4.2. Von dem Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.3. Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer erforderliche Informationen, Freigaben, Dokumente, Zahlungsleistungen, Sicherheiten oder sonstige Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbringt.

4.4. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemien, Cyberangriffe, IT-Ausfälle und behördliche Exportbeschränkungen) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, die Ware aus alternativen Bezugsquellen zu beschaffen oder Beschaffungen zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen vorzunehmen. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Schriftform gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4.5. Die Lieferverpflichtung des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Der Verkäufer wird den Käufer über eine absehbare Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

4.6. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Rechtsgeschäft.

4.7. Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

4.8. Kann der vereinbarte Liefertermin ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von 28 Tagen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin nachzuliefern, ohne dass dies rechtliche oder geschäftliche Folgen nach sich zieht.

4.9. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

4.10. Abrufaufträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb der vereinbarten Abruffrist vollständig abzurufen. Erfolgt kein rechtzeitiger Abruf, ist der Verkäufer nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware zu liefern, einzulagern, anderweitig zu verwerten oder vom Vertrag zurückzutreten. Die durch verspäteten Abruf entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Köln, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

5.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

5.4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, jedoch höchstens insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages (ohne gesetzliche Umsatzsteuer). Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.5. Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.6. Der Käufer hat die Ware bei Anlieferung unverzüglich auf äußerlich erkennbare Transportbeschädigungen, Mengenabweichungen und sonstige erkennbare Unregelmäßigkeiten zu prüfen und diese gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur in geeigneter Weise zu dokumentieren. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere nach § 377 HGB, bleiben unberührt.

5.7. Rücksendungen des Käufers bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verkäufers, soweit kein gesetzliches Rückgabe-, Gewährleistungs- oder sonstiges zwingendes Recht besteht. Unfrei eingesandte Rücksendungen kann der Verkäufer zurückweisen.

6. Gewährleistung und Sachmängel

6.1. Die Gewährleistungsfrist wird verkürzt auf ein Jahr ab Lieferung, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die von dieser Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen sind. Unberührt bleiben ferner zwingende gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, übernommenen Garantien sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen nicht wegen nur unerheblicher Mängel verweigern. Vor Erteilung der Annahme-Quittung ist das Gewicht und die Unversehrtheit der Kartons (speziell des Siegelklebebandes) zu prüfen, Minder-Gewicht und Minder-Menge ist durch den Frachtführer / Spediteur bescheinigen zu lassen, und dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ferner sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung

erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in Ziffer 2.3. bestimmten Weise zugegangen ist. Die Rüge hat den beanstandeten Mangel nach Art und Umfang so konkret wie möglich zu bezeichnen und, soweit zumutbar, durch geeignete Nachweise, insbesondere Fotos, Lieferpapiere oder sonstige Dokumentation, zu belegen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhaftem Einsatz oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von dem Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.4. Abweichungen in Farbe, Material, Verarbeitung, Größenlauf, Verpackung oder sonstiger Ausführung begründen keine Mängelansprüche, soweit sie handelsüblich sind, auf herstellerseitigen Änderungen beruhen oder die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

6.5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffende Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

6.6. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer, unter den in Ziffer 8 bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

6.7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.8. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur für die gelieferte Ware selbst. Ein Anspruch auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten, Sortier-, Prüf-, Bearbeitungs-, Rückruf-, Transport-, Lager-, Weiterveräußerungs- oder sonstigen Folgekosten besteht nur nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Vorschriften und im Übrigen ausschließlich nach Maßgabe der Haftungsregelungen in Ziffer 8.

7. Schutzrechte

7.1. Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieser Ziffer 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

7.2. Falls der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer den Liefergegenstand austauschen, sodass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers

unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

7.3. Mängel- oder Haftungsansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen bestehen nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Käufer die Ware verändert, mit anderen Produkten kombiniert, außerhalb des vereinbarten Vertriebszwecks nutzt oder vertreibt oder vom Verkäufer nicht freigegebene Kennzeichnungen, Produktinformationen, Werbematerialien oder sonstige Inhalte verwendet.

7.4. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko, eine Produktbeanstandung, eine behördliche Maßnahme, eine Marktüberwachungsmaßnahme, einen Rückruf, eine Verbraucherbeschwerde oder sonstige regulatorisch relevante Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der gelieferten Ware hindeuten.

7.5. Der Käufer wird den Verkäufer bei erforderlichen Untersuchungen, Korrekturmaßnahmen, Sicherheitsinformationen, Produktrücknahmen, Produktrückrufen oder behördlichen Verfahren angemessen unterstützen. Er wird insbesondere erforderliche Informationen zu Lieferwegen, Lagerbeständen, Weiterveräußerungen und Endabnehmern bereitstellen, soweit dies rechtlich zulässig und zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme erforderlich ist.

7.6. Soweit eine Maßnahme nach Ziffer 7.4 oder 7.5 auf einem Umstand beruht, den der Käufer zu vertreten hat, insbesondere einer unsachgemäßen Lagerung, Veränderung, Kennzeichnung, Bewerbung, Weiterveräußerung, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder einem Vertrieb außerhalb vereinbarter Vorgaben, trägt der Käufer die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten und stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter frei.

7.7. Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich, die ihn aufgrund seiner eigenen Vertriebs-, Import-, Export-, Lager-, Kennzeichnungs-, Informations-, Registrierungs-, Melde-, Rücknahme- oder Entsorgungstätigkeit treffen. Dies gilt insbesondere für produkt-, verpackungs-, abfall-, umwelt-, sicherheits-, marken-, wettbewerbs-, verbraucherschutz-, exportkontroll- und sanktionsrechtliche Vorgaben, soweit diese auf die Tätigkeit des Käufers Anwendung finden.

8. Haftung und Schadenersatz

8.1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

8.2. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Exportkontroll-, Sanktions- und Embargovorschriften. Der Verkäufer ist berechtigt, Lieferungen auszusetzen oder zu verweigern, soweit deren Durchführung gegen solche Vorschriften verstoßen würde. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung anwendbarer Gesetze, insbesondere Korruptions-, Geldwäsche-, Sanktions- und Menschenrechtsvorschriften. Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Schäden, Kosten, Bußgeldern, Aufwendungen und Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Verletzung der in dieser Ziffer 8.3 genannten Pflichten durch den Käufer entstehen.

8.4. Soweit der Verkäufer gemäß Ziffer 8.2. dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

8.5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Nettoauftragswert der betroffenen Lieferung, höchstens jedoch auf einen Betrag von EUR 1,0 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Bei mehreren Schadensfällen aus demselben Ereignis oder derselben Pflichtverletzung gilt die Haftungshöchstgrenze insgesamt nur einmal.

8.6. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Haftung ersetzt der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit insbesondere keine mittelbaren Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Umsatzverluste, Reputations- oder Imageschäden, Vertragsstrafen, Betriebsunterbrechungsschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter, soweit diese Schäden nicht typischerweise vorhersehbare Folge der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sind.

8.7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

8.8. Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.9. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Verkäufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sie sich auf dieses oder auf vorangegangene Geschäfte beziehen, das Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherstellung für die Saldoforderung.

9.2. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Schecks werden erfüllungshalber angenommen und der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht vor rechtsicherer Gutschrift beim Verkäufer.

9.3. Die Ware, an der dem Verkäufer Eigentum zusteht, wird als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange der Käufer nicht in Verzug ist, und nur unter der Bedingung, dass der Käufer von seinem Kunden Zahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Verfügungsbefugnis des Käufers erlischt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Käufers droht, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

9.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Käufer sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer

abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

9.6. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Angaben zu Abnehmern, Forderungshöhen, offenen Rechnungen und dem Verbleib der Vorbehaltsware, soweit rechtlich zulässig.

9.7. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten, angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

9.8. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Vertraulichkeit

10.1. Der Käufer hat alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen, rechtlichen und sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Preise, Konditionen, Bezugsquellen, Produktplanungen, Mengen, Kundeninformationen, Geschäftsstrategien und sonstige Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers.

10.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung des Käufers allgemein bekannt werden, dem Käufer bereits rechtmäßig bekannt waren oder von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt wurden.

10.3. Der Käufer darf vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen Dritten zugänglich machen, die diese Informationen zur Durchführung der Geschäftsbeziehung benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten, insbesondere gegenüber Behörden oder Gerichten, bleiben unberührt.

11. Gerichtsstand, Recht, sonstiges

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Köln. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen

Zielsetzungen des Vertrages und diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten. Verkäufer und Käufer werden an jeglicher erforderlichen Änderung oder Ergänzungen mitwirken.

11.4. Es ist dem Käufer nicht gestattet, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

11.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Datenschutzgesetze. Nähere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Verkäufers.

11.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers mit der Geschäftsbeziehung, gelieferten Produkten, Marken, Referenzen oder sonstigen Informationen werbend aufzutreten, soweit hierdurch der Eindruck einer besonderen geschäftlichen Verbindung, Autorisierung, Partnerschaft oder Empfehlung entstehen kann, die über die tatsächliche Geschäftsbeziehung hinausgeht.